

93. Erfordernisse der die Zustellung des Schiedspruches an die Parteien betreffenden Beurkundung, welche der Niederlegung des Spruches auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes beizufügen ist.

C.P.D. § 1039.

VII. Civilsenat. Ur. v. 3. Juni 1902 i. S. M. (Kl.) w. Gem. N.-S. (Bekl.). Rep. VII. 130/02.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„In dem früheren Revisionsurteile vom 29. Oktober 1901<sup>1</sup> ist ausgesprochen, die Beurteilung des auf Aufhebung des Schiedspruches vom 15. Mai 1899 gerichteten Klagantrages mache zunächst die bisher nicht stattgehabte Entscheidung der Frage erforderlich, ob der Schiedspruch, also das Schriftstück vom genannten Tage, den formalen Anforderungen des § 1039 C.P.D. entspreche, ob es also in der näher festgestellten Weise unterschrieben, zugestellt und auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes in vorschriftsmäßiger Art niedergelegt worden. Dieser Prüfung halber hat die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht stattgefunden.

In der fraglichen Richtung liegt gegenwärtig, abgesehen davon, daß, worüber die Parteien einig, das erwähnte Dokument von den Schiedsrichtern in von ihnen unterschriebenen Ausfertigungen den Parteien am 20., bezw. 26. November 1899 zugestellt ist, folgendes vor. Am 5. Januar 1902 hat der Schiedsrichter W. — ob im Auf-

<sup>1</sup> S. Bd. 49 dieser Sammlung Nr. 105 S. 409.

trage oder wenigstens im Einverständnis der übrigen Schiedsrichter, ist noch streitig — eine nochmalige Zustellung des Spruches an die Beklagte veranlaßt. Diese ist in der Weise erfolgt, daß die der Klägerin am 26. November 1899 zum Zwecke der Zustellung übergebene, von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung des Spruches als Urschrift benutzt, und der Beklagten eine von dem betreffenden Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift zum Zwecke der Zustellung übergeben ist. Mit jener als Urschrift benutzten Ausfertigung und der damit bereits verbunden gewesenen Abschrift der Urkunde über die Zustellung an die Klägerin sind sodann die Originalurkunden über die neuerliche Zustellung an die Beklagte verbunden, und diese gesamten Schriftstücke sind von W., sei es mit, oder ohne Einverständnis der übrigen Schiedsrichter, auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichtes II zu Berlin niedergelegt.

Die Vorinstanz hat ausgeführt, es sei mit dieser Manipulation den Erfordernissen des erwähnten § 1039 nicht genügt. Danach müsse zunächst das bei der Zustellung als Urschrift benutzte Exemplar des Schiedspruches mit den darauf zu sendenden oder damit zu verbindenden Originalzustellungsurkunden auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt werden. Hier fehle es an der Niederlegung der Originalurkunde über die Zustellung an die Klägerin. Sodann erscheine die niedergelegte Urkunde über die Zustellung an die Beklagte unzureichend, weil bei ihr nicht eine von den Schiedsrichtern unterschriebene Ausfertigung, sondern eine von dem Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift übergeben sei. Es mangle daher an einem formell zum Abschluß gebrachten Schiedspruch. Auf Grund dieser Erwägungen ist dann der in Rede stehende, auf Aufhebung des Schiedspruches gerichtete Klagantrag unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die jetzige Revision, mit der geltend gemacht wird, daß der § 1039 C.P.O. verletzt worden.

Dem kann nicht beigetreten werden. Der erwähnten Bestimmung, wonach der Schiedspruch „den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichtes niederzulegen“ ist, war zweifellos ihrem Wortlaute nach, was die Qualifikation der über die Zustellung lautenden,

zugleich mit niederzulegenden Urkunden betrifft, in den beiden von der Vorinstanz hervorgehobenen Richtungen nicht genügt. Die genaue Befolgung der Vorschrift ist nun aber, da durch letztere eine Garantie für die Authentizität des Schiedsspruches und die Erkennbarkeit des formellen Abschlusses des Verfahrens herbeigeführt werden soll,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 413,  
erforderlich." . . .